



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

10.01.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Deiters

Telefon: 492-22 03

Deiters@stadt-muenster.de

Betrifft

Wettbürosteuer

Beratungsfolge

23.01.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucher- schutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
------------	---	-------------

13.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
------------	----------------------------	--------------

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der aktuelle Bericht über die Situation von Betroffenen mit einer Spielsucht und die Darstellung, welche Unterstützungsangebote es für die betroffenen Menschen und ihre Familien in der Stadt Münster gibt, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Entwicklung der Anzahl der Fälle mit Spielsucht in den letzten fünf Jahren sowie die Entwicklung der Anzahl der Wettbüros im Stadtgebiet Münster in den letzten Jahren werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Chancen und Risiken zur Einführung einer Wettbürosteuer zur Finanzierung einer präventiven Suchtvermeidung im Bereich -Spielsucht- und die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten zur Bekämpfung von Spielsucht werden zur Kenntnis genommen.
4. Eine Wettbürosteuer wird für die Stadt Münster derzeit nicht eingeführt.
5. Der Antrag der SPD-Fraktion an den Rat (Nr. A R/0029/2016) und die Anregung nach § 24 GO NRW (Nr. 2016-00085) sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Vor der endgültigen Entscheidung über die Einführung einer Wettbürosteuer in Münster hat der Haupt- und Finanzausschuss am 31.01.2018 folgenden Beschluss gefasst (Vorlage V/1013/2017):

1. Die Verwaltung erstellt einen aktuellen Bericht über die Situation von Betroffenen mit einer Spielsucht und stellt dar, welche aktuellen Unterstützungsangebote es für die betroffenen Menschen und ihre Familien in der Stadt gibt.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert dem ASSGVAF
 - a) Die Entwicklung der Anzahl der Fälle mit Spielsucht in den letzten fünf Jahren aufzuzeigen.
 - b) Die Entwicklung der Anzahl der Wettbüros in den letzten Jahren aufzuzeigen.
3. Die Verwaltung legt dar, welche Chancen und Risiken die Aufstellung einer Satzung zur Einführung einer Wettbürosteuer zur Finanzierung einer präventiven Suchtvermeidung im Bereich - Spielsucht- bietet. Die aktuellen Rechtsprechungen und die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten zur Bekämpfung von Spielsucht sollen genau erläutert werden.

Zum Beschlusspunkt 1.

In der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD 10) wird pathologisches Spielverhalten wie folgt definiert: „Die Störung besteht in häufigem und wiederholtem episodenhaften Glücksspiel, das die Lebensführung des betroffenen Patienten beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt“. Das Suchtstadium ist unter anderem durch Kontrollverlust, exzessives Spielen und Geldbeschaffung mit der Folge einer Verschuldung, Spielen trotz schädlicher Folgen, Straftaten, Schuldgefühlen, Persönlichkeitsveränderungen und sozialem Abstieg gekennzeichnet.

Von pathologischem Glücksspielverhalten werden diagnostisch häufig problematisches und auffälliges Glücksspielverhalten abgegrenzt. Diese Klassifizierungen sind durch einen moderateren bzw. geringeren Schweregrad der Symptome gekennzeichnet. Wie bei jeder Suchtproblematik haben das problematische und das pathologische Glücksspiel gravierende Auswirkungen auf die persönlichen, familiären, sozialen und beruflichen Verhältnisse der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Oft gelingt es den Betroffenen ihre Abhängigkeitserkrankung über mehrere Jahre geheim zu halten. Wenn die Erkrankung erkannt wird, sind die beschriebenen Folgen oft bereits in großem Ausmaß eingetreten. Darüber hinaus ist Glücksspielsucht oft mit Komorbiditäten wie anderen psychischen Erkrankungen und/ oder Verhaltensstörungen verbunden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse über die Situation von Betroffenen und ihren Unterstützungsbedarfen besteht aus Sicht der Verwaltung kein Zweifel, dass es unverminderte Bemühungen in Münster zur Eindämmung von pathologischem Glücksspiel geben muss.

Die Gesetzeslage zur Eindämmung der Glücksspielsucht hat sich seit Ende 2012 verändert. Der „Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag“ (Erster GlüÄndStV) des Landes NRW trat am 01.12.2012 in Kraft. Durch das Gesetz soll das Entstehen von Glücksspielsucht verhindert und eine wirksame Spielsuchtbekämpfung geschaffen werden. Weitere Ziele sind u.a. der Ausbreitung in Schwarzmärkte entgegenzuwirken, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und die Folge- und Begleitkriminalität abzuwehren.

Auch auf Bundesebene wurden Regelungen getroffen, die u.a. die Erhöhung des Jugend- und Spielerschutzes sowie die Begrenzung von Spielanreizen und Verlustmöglichkeiten zum Ziel haben. Die „Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung“ trat am 11.11.2014 in Kraft.

In Münster hat das Gesundheitsamt für den Bereich der legalen Drogen (Alkohol, Medikamente) und Verhaltenssüchte (nicht stoffgebundene Süchte) zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Hilfen mit den Suchtberatungsstellen des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V. und der Diakonie inhaltsgleiche Leistungsvereinbarungen getroffen. Beide Beratungsstellen bieten für erwachsene Menschen Informationen sowie Hilfen im Umgang mit Alkohol, Medikamenten, Essstörungen und Medien-/ Onlinesucht an. Die Zielsetzung der Arbeit in den Suchtberatungsstellen ist die Reduzierung der Zahl von Suchtgefährdeten und Suchtkranken sowie die Verbesserung und Stabilisierung ihrer gesundheitlichen und sozialen Situation. Neben der Förderung der beruflichen Integration sollen auch die Inanspruchnahme der Präventions- und Hilfeangebote sowie die Suchtselbsthilfepotentiale gestärkt werden.

Die Caritas-Suchtberatungsstelle hat sich zusätzlich eine Spezialisierung für den Bereich Glücksspielsucht erarbeitet. Sie ist als Fachberatungsstelle für Glücksspielabhängige und deren Angehörige vom Land NRW anerkannt und erhält eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 15.000 € jährlich. Auf der Basis eines Beratungskonzeptes des Caritasverbandes zum pathologischen Glücksspiel wurde am 11.02.2014 die Leistungsvereinbarung entsprechend um den Bereich Glücksspiel-, Medien- und Onlinesucht ergänzt: „Die Arbeit der Suchtberatungsstelle umfasst den gesamten Bereich der legalen Drogen (Alkohol, Medikamente etc.), der Glücksspielsucht sowie der Medien- und Onlinesucht“.

Auch in der Arbeit des Gesundheitsamtes (Sozialpsychiatrischer Dienst und Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) wird pathologisches oder problematisches Glücksspiel bei der Diagnostik und Vermittlung stets berücksichtigt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt aber im Bereich der Medien- und Onlinesucht (auch Online-Glücksspielsucht), da hier ein wachsender Bedarf festgestellt wird.

Im Bereich der Selbsthilfe gibt es in Münster nach Angabe der Selbsthilfe-Kontaktstelle derzeit zwei Gruppen für Betroffene und eine Gruppe für Angehörige, die das Thema (Glücks-) Spielsucht (neben anderen Suchtformen wie der Medien- und Onlinesucht) aufgreifen.

Aufgrund der hohen Rate an Komorbiditäten und der vielfältigen oben dargestellten Folgen des pathologischen Glücksspiels, erfolgt nicht nur eine enge Vernetzung der genannten Institutionen untereinander, sondern auch mit zahlreichen anderen Institutionen (Jobcenter, Schuldnerberatung etc.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass – unter Berücksichtigung der epidemiologischen Zahlen von 2015/2016 und der Inanspruchnahme der Caritas-Suchtberatung von 2013 bis 2017 (s.u.) – pathologischem Glücksspiel und seinen weitreichenden Konsequenzen in Münster wirksam begegnet wird. Neben dem Ausbau von Selbsthilfestrukturen wird eine unverminderte Fortführung und flexible Anpassung der Präventionsbemühungen, der Beratungstätigkeit und der Angehörigenarbeit in den Suchtberatungsstellen seitens des Gesundheitsamtes unterstützt. Im Bereich der Suchtprävention könnte ein Spielersperrsystem auch bei Glücksspielautomaten und bei Sportwetten den Spielerschutz ergänzen, muss aber an anderer Stelle verankert werden. Für die Suchtprävention in der Stadt Münster ist es zukünftig erforderlich, dass auf Veränderungen im Suchtverhalten der Bürgerinnen und Bürger („neue“ Süchte) schnell, flexibel und differenziert eingegangen werden kann. Besondere Beachtung sollte in diesem Zusammenhang das Glücksspielangebot über die sogenannten „neuen Medien“ finden. Insbesondere Jugendliche sind im Umgang mit diesen zumeist versiert und daher auch in steigendem Maße mit Glücksspielangeboten im Internet konfrontiert.

Zum Beschlusspunkt 2.

a) Nach der repräsentativen Studie "Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2015" der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist die Glücksspielteilnahme (ohne Diffe-

renzung von Art und Intensität des Glücksspiels) insgesamt deutlich zurückgegangen, im Zeitraum 2007 bis 2015 kontinuierlich von 55,0 % auf 37,3 % (12-Monats-Prävalenz). Erstmals seit Beginn der Studienserie hat zudem das Spielen an Geldspielautomaten abgenommen. Zugenommen hat lediglich die Teilnahme an illegalen Sportwetten unter 18- bis 20-jährigen Männern.

Bezüglich des problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens schätzt die BZgA (auf der Basis der o.g. Studie) für die 16- bis 70-Jährigen bevölkerungsweit die 12-Monats-Prävalenz des pathologischen/ süchtigen Glücksspiels auf 0,37 % und des problematischen Glücksspiels auf 0,42 %.

Für Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ein Monitoring der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in NRW 2016 herausgegeben. Der Bericht zeigt hinsichtlich der ambulanten Suchthilfe eine Zunahme der Inanspruchnahme und Betreuung der Glücksspielklientel von 2 % im Jahr 2006 auf 5 % im Jahr 2016. Den bedeutendsten Anteil dieser Betreuten bilden pathologische Glücksspielerinnen und -spieler, die an Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten spielen. Bei 78% wurde diese Form des Glücksspiels durch die Mitarbeitenden der ambulanten Suchthilfe dokumentiert. Bei 12 % der Klientinnen und Klienten wurde das Wetten, bei 2 % das sogenannte „Große Spiel“ in den Spielbanken und bei 2 % das Automatenspiel in den Spielbanken (sogenanntes „Kleines Spiel“) als Problembereich angegeben. Bei weiteren 15 % wurden andere Glücksspielformen benannt.

Ausgehend von der Münsteraner Bevölkerung (wohnberechtigte Bevölkerung im Alter von 16 bis 70 Jahren am Stichtag 31.12.2017) können für Münster entsprechend des o.g. Berichts der BZgA ca. 850 pathologische / süchtige Glücksspielende und ca. 970 problematische Spielende in der angegebenen Altersgruppe geschätzt werden.

Auf der Grundlage der Jahresberichte und Verwendungsnachweise des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V. ist ersichtlich, wie viele Klientinnen und Klienten mit der Diagnose pathologisches Glücksspiel in den letzten fünf Jahren durch den Caritasverband beraten wurden (inklusive refinanzierter ambulanter Rehabilitation):

- 2017: 108
- 2016: 122
- 2015: 94
- 2014: 102
- 2013: 112

Die Anzahl pathologischer Glücksspielender, die eine Beratung beim Caritasverband in Anspruch genommen haben, war demnach über die letzten fünf Jahre hinweg relativ stabil. Neben den Beratungsprozessen des Caritasverbandes werden in Einzelfällen auch von der Diakonie und dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes pathologische Glücksspielende beraten.

Weitere aktuelle Betrachtungen:

Mit Einführung des Glücksspielstaatsvertrages hat der Gesetzgeber bereits die Ziele verfolgt, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu mildern, unerlaubtes Glücksspiel in geordnete Bahnen zu lenken und den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Möglichen Gefahren hinsichtlich der Integrität sportlichen Wettbewerbs vorzubeugen, der Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einzudämmen sind weitere Ziele des Glücksspielstaatsvertrages. Die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages führt dazu, dass bundesweit eine Vielzahl von Spielstätten gegen Ende des Jahres 2018 den Betrieb einstellen muss, denn der Glücksspielstaatsvertrag gebietet einen Abstand von Spielcasinos und Spielhallen untereinander sowie zu sozialen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten von mindestens 350m. Darüber hinaus ist der Betrieb von Mehrfachspielhallen verboten. Das für die Stadt Münster zuständige Ordnungsamt setzt die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages um. Aktuell ist

zu erwarten, dass in Münster von 55 Spielhallen nur noch 17 Spielhallen bestehen bleiben. Hierzu wird auch auf nachfolgenden Link verwiesen:

<https://www.wn.de/Muenster/3074260-Zwei-Drittel-der-Spielotheken-muessen-schliessen-Game-over-fuer-viele-Zockerbuden>

Zunehmend wird jedoch beobachtet, dass sich das Glücksspielverhalten in den letzten Jahren rasant verändert hat. Handys und heimische Computer entwickeln sich für Kinder und Jugendliche zum Online-Casino. Suchtforscher bezeichnen die „Griffnähe“ von Handys und Computern, u. a. auch in Kinderzimmern, als besonders problematisch, da alles was in Reichweite liegt, viel eher und schneller konsumiert wird. Daher sind Online-Spiele mit einem besonderen Risiko verbunden, denn in der Regel besteht die Möglichkeit nur ein paar „Klicks“ entfernt und rund um die Uhr zu spielen. Der Anteil der Menschen, die eine mobile Glücksspielsucht entwickelt haben ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Lag dieser Anteil in den Kalenderjahren 2012/2013 noch bei 24% so ist dieser im Kalenderjahr 2016/2017 auf 62% gestiegen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat bei ihrer letzten Erhebung im Kalenderjahr 2015 festgestellt, dass Online-Glücksspiele zu 81,4% am heimischen Computer gespielt werden. 13,2% spielen mit einem mobilen Gerät wie dem Smartphone.

Flächendeckend verfügen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute über Handys und Computer. Der Sucht nach Spielen, Glücksspielen und auch Onlinewetten sind damit Türen und Tore geöffnet. Insbesondere das Handy bietet eine Vielzahl von sogenannten mobilen Glücksspielen. Einfach, schnell und kostenlos können aus den Appstores Glücksspiele heruntergeladen werden. Dabei ist die Grenze zwischen Glücksspiel und Videospiel (Gaming) oft fließend, denn es ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, ob sich hinter dem vermeintlichen Videospiel nicht auch ein Glücksspiel befindet.

Der Gesetzgeber aber auch Kommunen sind hier erneut gefragt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Präventive Maßnahmen wie Aufklärungskampagnen an Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen sollten verstärkt werden. Junge Menschen sollten vom frühen Kindesalter an über alle Bildungseinrichtungen hinaus bei der Nutzung digitaler Medien bis hin zur Entwicklung einer digitalen Medienkompetenz begleitet werden. Als Beispiel sei hier die Stiftung Medienpädagogik Bayern zu nennen, die als medienpädagogische Maßnahme den „Medienführerschein“ ins Leben gerufen hat. Der Medienführerschein richtet sich an alle Lehrkräfte und pädagogisch Tätigen, die digitale Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Zur weiteren Information wird auf die nachfolgenden Links verwiesen:

<https://www.automatisch-verloren.de/de/newsletterarchiv/266-wenn-das-handy-zum-online-casino-wird.html>

<https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article173412372/Gluecksspiel-Grenze-zum-Gaming-schwindet.html>

b) Im Jahr 2018 gibt es im Stadtgebiet Münster insgesamt an 11 Standorten Wettbüros im klassischen Sinne, d. h. Sportwettbüros in denen es möglich ist, das Wettereignis aktiv an Bildschirmen mit zu verfolgen. Die Anzahl der Wettbüros in Münster ist damit im Gegensatz zu anderen Städten als eher gering einzustufen. Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei der Ansiedlung von Sportwettbüros um einen eher schnelllebigen Markt handelt.

Die Entwicklung der Ansiedlung von Wettbüros im Stadtgebiet Münster stellt sich wie folgt dar:

Kalender-jahr	Anzahl der Wettbüros im Stadtgebiet Münster	Zugang	Abgang	Status bestehender Wettbüros im Stadtgebiet Münster
2012	2	0	0	2

2013	2	7	0	9
2014	9	1	0	8
2015	8	1	1	8
2016	8	1	0	9
2017	9	3	0	12
2018	12	1	2	11

Zum Beschlusspunkt 3.

Die Verwaltung hat eine Umfrage an verschiedene Städte in NRW durchgeführt und den Arbeitskreis Spielsucht e.V. befragt.

Ergebnisse der Wettbürosteuer-Umfrage im Jahr 2018:

1. Teilnehmer:

Stadt Bielefeld

Stadt Düsseldorf

Stadt Duisburg

Stadt Gelsenkirchen

Stadt Hagen

Stadt Herne

Stadt Krefeld

Stadt Neuss

Stadt Solingen

Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., 59423 Unna, www.ak-spielsucht.de

2. Gab es in den Städten, in denen eine Wettbürosteuer eingeführt wurde, Untersuchungen oder Beobachtungen, dass die Entstehung neuer Wettbüros durch die Einführung der Wettbürosteuer eingedämmt wurde?

Ergebnis:

Anzahl Wettbüros		
konstant geblieben	minimal verringert	keine WBSt eingeführt (bzw. ausgesetzt)
4 Städte	2 Städte	3 Städte

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Einführung einer Wettbürosteuer kaum Lenkungswirkung entfaltet bzw. die Entstehung neuer Wettbüros durch Einführung einer Steuer kaum verhindert werden kann. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. berichtete, dass es sich beim Sportwettenmarkt um einen eher kleinen Markt neben dem Markt der bereits der Vergnügungssteuerpflicht unterliegenden Automaten in Spielhallen und Gaststätten handle. Die Spielsucht sei in diesen Bereichen um ein Vielfaches größer als die Spielsucht in Wettbüros.

Des Weiteren berichtete der Arbeitskreis von „Wettbüros“ in Form von unkontrollierbaren mobilen Wettstationen, die neben den ordnungsrechtlich gemeldeten Büros hinaus existieren. Es sei schwierig den Wildwuchs von „Wettbüros“ zu kontrollieren. Daneben sei ein Anstieg von Wettportalen im Internet bzw. der Onlinewettmarkt auf dem Vormarsch.

3. Gibt es Anhaltspunkte, die vermuten lassen, dass aufgrund der Einführung einer Wettbürosteuer die Wertsucht/Spielsucht sich auf das Internet verlagert hat?

Alle 9 beteiligten Städte teilten mit, hierzu keine Angaben machen zu können.

Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. berichtete, dass sich insgesamt 58 Wettportale im Internet befänden. Hiervon hätten 57 Wettportale auch einen Link auf Spielcasinos. Sportwetten erfolgen nach einer Untersuchung des Arbeitskreises zu 58 % über das eigene Handy, 30 % der Sportwetten erfolgen über den terrestrischen Markt (Wettannahmestellen, Gastronomie, Vereinsheime etc. und Wettbüros).

4. Gab es in den anderen Städten Überlegungen zu Gestaltungsmöglichkeiten, um Spielsucht/Wettsucht zu bekämpfen? Wenn ja, welche?
- Eine Stadt gab an, dass die Wettbürosteuer auch unter dem Aspekt der Eindämmung der Entstehung weiterer Wettbüros eingeführt wurde.
 - Eine Stadt gab an, dass städtische Haushaltsmittel in die Fachstelle Glücksspielsucht fließen.
 - Ansonsten gab es von den anderen teilnehmenden Städten keine Angaben zu Überlegungen von Gestaltungsmöglichkeiten, um Spiel- und Wettsucht insgesamt zu vermeiden.
 - Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V. berichtete, dass die Einführung einer Steuer sich häufig eher gegenläufig auf die Bekämpfung von Spielsucht auswirkt und die Einnahmenerzielung für Städte im Vordergrund steht.

Neben diesen Umfrageergebnissen sind auch rechtliche Aspekte bei der Entscheidung über die Einführung einer Wettbürosteuer zu berücksichtigen. Auch nachdem weitgehend alle Rechtsunsicherheiten mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 29. Juni 2017 (Az.: 9 C 7.16) beseitigt wurden, habe einige Städte auf die Einführung einer Wettbürosteuer verzichtet bzw. die Erhebung der Steuer zunächst ausgesetzt. Nach Auffassung des BVerwG verletzt der bislang als Bemessungsgrundlage gewählte Flächenmaßstab den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Denn eine Aufwandsteuer muss eine Bemessungsgrundlage wählen, bei welcher der Aufwand sachgerecht erfasst wird. Für eine Vergnügungssteuer sei der wirkliche individuelle Vergnügungsaufwand der sachgerechteste Maßstab, im Fall der Wettbürosteuer also der Wetteinsatz. Praktikabilitätsbedenken könnten gegen eine solche Bemessungsgrundlage nicht durchgreifen, da auch die Sportwettensteuer anhand des Wetteinsatzes erhoben werde. Ferner weist das BVerwG den Kommunen den Weg, wie sie in rechtskonformer Art und Weise die Steuer erheben können, nämlich über die Bemessungsgrundlage des „Wetteinsatzes“.

In einem derzeit anhängigen Klageverfahren einer Stadt in Ostwestfalen soll festgestellt werden, ob zur Besteuerungsgrundlage des Wetteinsatzes auch die von einem bekannten Wettanbieter seit einiger Zeit vermehrt eingesetzten Kundenkarten besteuert werden können. Die Kundenkarten sind kostenlos in jedem Wettshop (Wettbüro) des Wettanbieters erhältlich und können mit Guthaben wie bei einer Prepaidkarte aufgeladen werden. Erzielte Wettgewinne können ebenso direkt auf die Kundenkarte aufgebucht werden. Bis zu einem Betrag von 25 T€ können Gewinne in einem Wettshop von der Kundenkarte in bar ausgezahlt werden. Der Wetteinsatz mit der Kundenkarte kann auch in anderen Städten der Wettshops desselben Wettanbieters erfolgen. Aber auch die Nutzung der Kundenkarte im Online-Wettportal oder mittels Sportwetten App ist möglich.

Es ist daher fraglich, ob der Wetteinsatz mittels Kundenkarten auch an dem Ort, an dem die örtliche Aufwandsteuer durch Satzung (Wettbürosteuer) erhoben wird, tatsächlich erfolgt.

Eine weitere Hürde für die Einführung einer Wettbürosteuer hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) mit seinem Urteil vom 13.03.2018 (14 A 1490/16) geschaffen. Im Urteil hat das OVG eine Abgrenzung zwischen Wettbüro bzw. Wettlokal und einer reinen Wettannahmestelle vorgenommen und die Besteuerung für reine Wettannahmestellen ausgenommen, wenn Kunden lediglich im Stehen Zwischenergebnisse verfolgen, an Wettterminals Wetten abschließen oder Wettscheine an der Wand befestigte Schreibbrett ausfüllen und an der The-

ke abgeben. Hier fehle, lt. OVG, eine gewisse Aufenthaltsqualität, durch Bestuhlung, Tische, Dekoration und ein Angebot von Getränken und Snacks.

Aufgrund dieses Urteils berichteten einige Städte, dass bestehende Wettbüros Trennwände eingezogen und zwei Eingänge errichtet hätten. Damit entstanden in den Wettbüros jeweils eine reine Annahmestelle und eine Gaststätte. Lt. Urteil des OVG liegt damit keine räumlich-funktionale Einheit, wie dies in klassischen Wettbüros der Fall ist, mehr vor, so dass hier keine Steuer mehr erhoben werden darf.

Auch aus den zuvor genannten Gründen ergeben sich beim Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Wettbürosteuer für eine grob überschlägige Ermittlung der möglichen Einnahmen aus der Wettbürosteuer für die Stadt Münster Schwierigkeiten. Die bislang ordnungsrechtlich erfassten Wettbürobetreiber im Stadtgebiet Münster sind nicht dazu verpflichtet, die Wetteinsätze ohne Rechtsgrundlage der Verwaltung der Stadt Münster vorab für die Einführung einer Wettbürosteuer mitzuteilen. Die Einnahmen aus der Wettbürosteuer können daher zunächst seriös nicht geschätzt werden.

Zusammengefasst bestehen folgende Risiken und Chancen durch die Einführung der Wettbürosteuer:

a) Risiken:

- Aufgrund bisher fehlender Rechtsgrundlagen können die Wetteinsätze als Bemessungsgrundlage für die Wettbürosteuer im Stadtgebiet Münster nicht ermittelt werden bzw. nur auf freiwilliger Basis der Wettbürobetreiber der Stadt Münster mitgeteilt werden. Dem steht der Verwaltungsaufwand zur Einführung und laufenden Erhebung der Wettbürosteuer gegenüber.
- Sportwetteinsätze werden teurer, da die Wettbürosteuer auf den Verbraucher (Wetter) abgewälzt wird, folglich besteht die Möglichkeit der (vermehrten) Abwanderung zu Onlinewetten im Internet und damit die Abwanderung zu einem kaum zu kontrollierbaren Markt.
- Dem Vorgehen der Wettbüros und Wettanbieter, sich der Steuer zu entziehen, sind bislang noch keine Grenzen gesetzt.

b) Chancen:

- Die Entstehung von weiteren Wettbüros in Münster könnte durch die Einführung einer Steuer eingedämmt werden. Ob diese Lenkungswirkung wirklich eintritt, ist aber aufgrund der geschilderten Erkenntnisse eher fraglich.
- Die zu erzielenden Einnahmen könnten im Rahmen eines Mitnahmeeffektes zum einen den Aufwand für die Erhebung einer solchen Steuer decken und zum anderen zumindest teilweise in die Suchtprävention fließen, indem das Angebot bedarfsgerecht erweitert wird.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der zuvor genannten Ausführungen des Gesundheits- und Veterinäramtes sowie des Amtes für Finanzen und Beteiligungen die Wettbürosteuer derzeit nicht einzuführen.

I.V.

Gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen

1. SPD-Antrag (Nr. AR/0029/2016)
2. Anregung nach § 24 GO (Nr. 2016-0085)